

## Studienplatzvergabe

... Während nach dem alten Verfahren der Bewerber nach einer Wartezeit zum Studium seiner Wahl gelangte, wird jetzt seine Zulassungssicherheit durch eine Zulassungswahrscheinlichkeit ersetzt. Abgesehen davon sinkt diese in den folgenden Semestern erheblich. Gemäß § 24 Vergabeverordnung ist auch die Teilnahmemöglichkeit an zukünftigen Vergabeverfahren auf fünfmal beschränkt. Somit wird ein Großteil der Wartezeitbewerber nicht den von ihnen gewünschten Studienplatz erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in der oben bezeichneten Entscheidung auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine grundsätzliche Befristung der Wartezeitzulassung geäußert, siehe Bundesverfassungsgericht a. a. O. NJW 1977, S. 775.

Durch die Neuregelung wird faktisch eine Begrenzung der Wartezeitzulassung eingeführt. Ist das eine Verbesserung für einen Wartezeitbewerber?

Ich halte es außerdem für sehr fragwürdig, wenn man die Besetzung wichtiger Lebenspositionen dem Zufall überläßt, also verlost. Es wäre ja auch möglich gewesen, in der Erprobungsphase ein Mischverfahren für die Wartezeitbewerber durchzuführen und 40% der Studienplätze an Wartezeitbewerber zu vergeben: 20% direkt nach Wartezeit und 20% durch ein wartezeitgesteuertes Losverfahren. So hätte man die Zulassungssicherheit der Wartezeitbewerber beibehalten!

Die Einführung eines Tests als Zugang zum Studium bedeutet faktisch, daß die erworbene Allgemeine Hochschulreife keine alleinige Hochschulzugangsberechtigung mehr besitzt. Sie wird also abgewertet. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß ein Abiturient mit Allgemeiner Hochschulreife seine Fähigkeit zum Studium unter Beweis gestellt hat, und lehne deshalb eine Einschränkung des Abiturs ab. . . . Es wird Zeit, daß man endlich einmal aufwacht und statt irrsinniger Reformen Lösungen findet, die das Leben der Mitmenschen nicht erschweren.

Wir brauchen weniger Verwaltung, dafür mehr Demokratie und Gerechtigkeit.

Detlef Holzwig  
Initiative abgelehnter  
Studienplatzbewerber  
Mannesmannufer 8  
4000 Düsseldorf

### Schlußwort

Frau Güntermann und Herr Holzwig fordern mit ihrem Leserbrief, zur „alten“ Wartezeitzulassung bei den medizinischen Studiengängen zurückzukehren und sie zuzulassen, weil sie nach der Wartezeit einen Anspruch darauf hätten. Letztlich heißt das die Einführung des St.-Florian-Prinzips: Die Abiturienten, die noch gar nicht oder nicht so lange gewartet haben wie die „Altwarter“, müßten mit ihren ebenso dringenden Zulassungswünschen sehen, wo sie bleiben; denn für alle reichen die Studienplätze jetzt und in den nächsten Jahren nicht. Deshalb hat der Gesetzgeber durch das neue Zulassungsrecht die Chancen neu verteilt: Jetzt haben auch Bewerber mit schlechteren Noten und kürzeren Wartezeiten sofort eine Zulassungschance. Bewerber mit guten Noten können abgelehnt werden. Die Wartezeit allein „garantiert“ keine Zulassung. Für die Bewerber, die sich schon zum Wintersemester 1980/81 mindestens fünf Jahre vergeblich um die Medizin- oder Tiermedizinzulassung oder mindestens sieben Jahre um die Zahnmedizinzulassung bemüht hatten, wäre die wiederholte Ablehnung ihres Studienwunsches allerdings hart gewesen, weil sie nach dem „alten“ Zulassungsrecht nach Wartezeit die Zulassung voraussichtlich schon im Wintersemester 1980/81 erreicht hätten. Die Zulassungswünsche dieser Bewerber konnten inzwischen aufgrund der von mir beschriebenen Verbesserungen für „Altwarter“ zum Sommersemester 1981 überwiegend erfüllt werden. Fast 1200 Medizinbewerber konnten nachweisen, daß sie schon zum Wintersemester 1980/81 mindestens fünf Jahre auf die Zulassung gewartet und sich bis dahin auch erfolglos, aber zielstrebig, um

die Zulassung bemüht hatten. Fast 800 von ihnen sind jetzt zugelassen. Die restlichen gut 300 Uralt-Medizinbewerber werden aller Voraussicht nach beim nächsten Mal ihre Zulassung erreichen. Von fast 280 Uralt-Zahnmedizinbewerbern sind jetzt rund 150 mit mindestens sieben Jahren Wartezeit zugelassen worden. Die restlichen Uralt-Warter dürften zum größten Teil bei der nächsten Bewerbung die Zulassung erreichen (für Tiermedizin sind im Sommersemester keine Bewerbungen möglich). Auch Frau Güntermann und Herr Holzwig dürften mit Sicherheit, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und sich zum Sommersemester 1981 für Medizin oder Zahnmedizin beworben haben, zu den Zugelassenen gehören.

Die Probleme des besonders betroffenen Bewerberkreises mit so langen Wartezeiten, die früher für die Zulassung „normalerweise“ ausgereicht hätten, sind also überwiegend durch die Zulassung gelöst oder lösbar. Eine „Zulassungsgarantie“ für die „Altwarter“ gab es nie und kann es deshalb nicht geben, weil dies zu Lasten der Bewerber mit jüngeren Zeugnissen ginge und weil die Wartezeiten bis zur Zulassung wegen der noch zunehmenden Nachfrage immer weiter ansteigen müßten. Die früheren Wartezeiten von fünf bis sieben Jahren wurden aber schon in der Öffentlichkeit und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1977 als unzumutbar abgelehnt. So sehen es in ihren Leserbriefen auch Frau Güntermann und Herr Holzwig. Da ihr Anliegen, wenigstens die „ältesten Altwarter“ besonders zu berücksichtigen, erfüllt ist, fällt ihr „Generalangriff“ auf das neue Zulassungsverfahren in sich zusammen. Ich habe es auch nicht zu „verteidigen“, sondern so beschrieben, wie es die Länder beschlossen und die Zentralstelle korrekt und bürgerlich auszuführen hat.

Henning Berlin  
Direktor der Zentralstelle  
für die Vergabe  
von Studienplätzen (ZVS)  
Postfach 80 00  
4600 Dortmund 1